

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/67/14/Su/BB	4393	11.07.2014
	DI Dr. Marko Sušnik		

BiozidprodukteG-GebührentarifVO 2014; STELLUNGNAHME

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Begutachtungsentwurf zur BiozidprodukteG-GebührentarifVO 2014 und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. ALLGEMEINES

Die Erhöhung der Gebühren durch den vorliegenden Entwurf ist ungewöhnlich hoch. Auch ist die Verordnung mit ihrer Vielzahl diverser Posten äußerst komplex gestaltet, wodurch die Übersichtlichkeit leidet. Festzuhalten ist, dass ein solches Gesetzesvorhaben im klaren Widerspruch mit bestehenden Bestrebungen der Bundesregierung Verwaltungslasten und Bürokratie abzubauen, steht.

Bei den Herstellern von Biozidprodukten handelt sich vor allem um mittelständische Unternehmen, welche von der massiven Erhöhung der Gebühren extrem betroffen wären. Es ist bereits jetzt absehbar, dass die wirtschaftliche Hürde für eine Genehmigung von Wirkstoffen bzw. Zulassung von Biozidprodukten für viele Hersteller zu groß sein wird und diese ihre diesbezüglichen Geschäftsaktivitäten einstellen müssen.

Die EU-Verordnung Nr. 528/2012 umfasst 22 verschiedene Produktarten, also biozide Produkte für bestimmte, häufig sehr gezielte Anwendungen. Eine eklatante Erhöhung der Gebühren hätte ebenso negative Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von Biozidprodukten für Spezialanwendungen. Gerade in diesen Fällen wird künftig eine genaue Abwägung des wirtschaftlichen Nutzens gegenüber den enormen Kosten erfolgen müssen. Der Anteil an Biozidprodukten, mit denen gezielt gegen wenig verbreitete einzelne Organismen vorgegangen werden kann, wird weiter abnehmen.

II. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Intransparenz

Die Behörde kann bzw. will trotz vorheriger Zusage keine Berechnungsmodelle zu den einzelnen Gebührentarifen vorlegen und führt stattdessen lediglich das Argument „Budgetde-

fizit & Kostendeckung“ an. Dieses Argument ist auf Grund fehlender Fakten für uns nicht überprüfbar und kann damit nicht akzeptiert werden.

Kostenabwälzung

Die Behörde wälzt finanzielle Lasten für Aufgaben, welche ihr durch EU-Recht übertragen wurden, pauschal auf die Unternehmen ab. Das betrifft z.B. Personalkosten, Dienstreisen zu technischen Meetings, nationale und europäische Berichtspflichten, Vollzugsmanagement oder Einrichtung eines Helpdesk. Dieses Vorgehen ist im groben Widerspruch zum bereits bestehenden österreichischen Konsens, der in den Erläuterungen zum BiozidprodukteG festgehalten wurde. Dort wird hervorgehoben, dass Dienstleistungen und Aufgaben der Behörde, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Antragstellung stehen, nicht durch Gebühren abgedeckt werden können. In den Erläuterungen (Seite 22, letzter Absatz) ist konkret festgehalten:

„Wesentlich für die Einhebung der Gebühren ist der Umstand, dass eine Amtshandlung auf Veranlassung und im Interesse eines Beteiligten vorgenommen wird. Es wird demnach vor allem darauf ankommen, dass die durch antragsgebundene Verfahren ausgelösten Aktivitäten der Behörde, die gerade im Zuge der Wirkstoffbewertung einen beträchtlichen Umfang ausmachen können, durch Gebühreneinnahmen bedeckt werden können. In Anbetracht der möglichen Höhe dieser Gebühren, wird aber auch darauf zu achten sein, dass die Behörde möglichst verwaltungsökonomisch agiert und keine internen Formalismen geschaffen werden, die zu Aufwendungen führen, für die keine Gebühren statthaft wären. Als interner Vorgang wäre es beispielsweise zu betrachten, wenn die Behörde eines Mitgliedstaates Unterlagen, die gemäß den Anforderungen der Biozidprodukteverordnung eingereicht worden sind, für rein behördeninterne Zwecke - etwa zum Datenaustausch mit der Agentur oder um den Gremien in der Agentur übliche Formate vorlegen zu können - bearbeiten müsste, wenn es keine Verpflichtung gibt, dass der Antragsteller bereits das intern übliche Format bei der Einreichung zu berücksichtigen gehabt hätte.“

Zulassung von Biozidprodukten

Aufgrund der EU-Verordnung Nr. 528/2012 ist es erforderlich, dass neben der Erstzulassung des Biozidprodukts eine Zulassung in Form der gegenseitigen Anerkennung in jedem Mitgliedsstaat erfolgen muss, in dem das Biozidprodukt in Verkehr gebracht wird. In Österreich sind Biozidprodukte in Form der gegenseitigen Anerkennung mittels Bescheid zuzulassen.

Eine Erhöhung der Gebühren von derzeit € 4.330,- auf € 8.100,- (zuzüglich € 700,- Gebühr an ECHA und € 500,- Jahresgebühr an Behörde) ist ungerechtfertigt, da es sich der gegenseitigen Anerkennung lediglich um einen Verwaltungsakt und nicht um eine Nachprüfung handelt, da die inhaltliche Bewertung bereits bei der Erstzulassung in einem anderen Mitgliedsstaat erfolgt ist. Kosten für dieses Verfahren sollen auf € 45.000,- erhöht werden.

WFA hebt überhöhte Gebühren hervor

Die Schlussfolgerungen des BMLFUW in der WFA, Abschnitt „Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen“ weisen klar darauf hin, dass bewusst überhöhte Gebühren festgelegt werden sollen. Sollten diese Gebühren österreichischen Unternehmen zu hoch sein, könnten diese Unternehmen mit der Erstzulassung ins billigere EU-Ausland ausweichen, meint das BMLFUW in seiner Analyse. Wesentliche Aspekte, wie z.B. sprachliche Barrieren sowie Beschwerdemöglichkeiten in einem unbekanntem Behördenumfeld, welche bereits jetzt bekannt und in der Praxis relevant sind, bleiben unbeantwortet. Dieser Ansatz ist ungewöhnlich und steht im Widerspruch zu einem möglichst einfachen, kostengünstigen und effizienten Zugang zu staatlichen Aufgaben bzw. Dienstleistungen.

Jahresgebühren

Für jedes Biozidprodukt sind Jahresgebühren von € 500,- vorgesehen. Die Einführung einer Jahresgebühr wird abgelehnt, da Artikel 80 (2) der EU-Verordnung Nr. 528/2012 von einer „kann“-Bestimmung ausgeht. Zudem steht dieser geplanten Jahresgebühr keinerlei Leis-

tung der Zulassungsbehörde gegenüber. Betont werden muss auch, dass sich Österreich bei den Verhandlungen zur EU-Verordnung stets gegen die Einführung von Jahresgebühren gestellt hat.

Erleichterungen für KMU

In der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 564/2013 der Europäischen Kommission über die an die Europäische Chemikalienagentur zu entrichtenden Gebühren und Abgaben sind substanzielle Gebührenermäßigungen für KMUs nach Unternehmensgröße angeführt: 60 % für Kleinstunternehmen, 40 % für kleine und 20 % für mittlere Unternehmen.

Das BMLFUW erachtet eine jährliche Ratenzahlung über zwei Jahre als vergleichbare Maßnahme. Diese Auffassung teilen wir nicht. Sie erscheint uns viel zu schwach.

Verbindlichkeit von Leitlinien

Die Leitlinien der Europäischen Kommission „Guidance concerning a harmonised structure of fees“ sollen eine gewissen Grundlage für die Festlegung der Gebühren festlegen. Wir stellen fest, dass die Leitlinien vom BMLFUW national nicht mit allen Verhandlungspartnern zum BiozidprodukteG abgestimmt worden sind. Dieses Versäumnis widerspricht § 10 Abs. 2 WKG und schränkt damit ungerechtfertigt das Begutachtungsrecht der Wirtschaftskammer Österreich im Bereich der Gebührenaussgestaltung ein.

Klar ist, dass nationale Vereinbarungen, die im Vorfeld im Rahmen von Verhandlungen zum BiozidprodukteG getroffen wurden, weiterhin respektiert werden müssen. Jedenfalls haben solche Vereinbarungen Vorrang vor einseitig vom BMLFUW akzeptierten Empfehlungen. Besonders ist für uns nicht annehmbar, dass auf Basis unverbindlicher Leitlinien Vereinbarungen (z.B. Erläuterungen zum BiozidprodukteG oder Positionierung zu Jahresgebühren) ignoriert werden und die Leitlinien immer dann angewendet werden, wenn ein Maximum an Gebühren für die Behörde vorgesehen ist, bei Erleichterungen für die Wirtschaft (z.B. substanzielle Erleichterungen für KMU) jedoch nicht.

Arbeitsaufwand nicht nachvollziehbar

Mit nachstehenden Beispielen möchten wir das Ungleichgewicht zwischen Kosten und Arbeitsaufwand aufzeigen bzw. verdeutlichen, dass unserer Bewertung folgend, die Gebühren in keiner Relation zum Arbeitsaufwand stehen und somit nicht den gesetzlichen Auftrag entsprechen. Als Berechnungsbasis für den Arbeitsaufwand wurde der Stundensatz der AGES (Zulassungsbehörde für Pflanzenschutzmittel) von rund € 70,- herangezogen.

Beispiel 1:

Vorgeschlagene neue Bewertungsgebühr (Absch. IV) für Gegenseitige Anerkennung:

€ 8.100,- / 115 Arbeitsstunden

Hier wird ein Dossier bewertet, welches im Vorfeld bereits durch eine andere Behörde gründlich bewertet wurde. Auch wurden bereits entsprechende Gebühren an diese Behörde und an die ECHA bezahlt.

Bislang betrug die Gebühr:

€ 4.300,- / 61 Arbeitsstunden

Das BAES berechnet für einen sehr ähnlichen Antrag auf gegenseitige Anerkennung eines Pflanzenschutzmittels seit 2014 gemäß dem Pflanzenschutzmittelgebührentarif 2014:

€ 4.650,- / 66 Arbeitsstunden

→ Damit hat sich die Arbeitszeit fast verdoppelt und ist im Vergleich zum BAES nun trotz sehr ähnlicher Aufwände wesentlich höher.

Beispiel 2:

Vorgeschlagene neue Validierungsgebühr (Absch. II) für Antrag für ein Biozidprodukt (BP):

€ 5.600,- / 80 Arbeitsstunden

Das ist ein Verwaltungsakt mit oberflächlicher Dossierprüfung, für die eigentliche Bewertung wird eine weitere Gebühr von € 39.400,- berechnet.

Bislang betrug die Gebühr:

€ 1.760,- / 25 Arbeitsstunden

→ Die Arbeitszeit für diese Leistung hat sich unerklärbar verdreifacht!

Auch sind diese Kosten im Vergleich zu anderen wesentlich fordernden Leistungen unverhältnismäßig hoch. So kostet z.B. eine Antragsverlängerung eines BP mit einer umfassenden Bewertung:

€ 4.600,- / 66 Arbeitsstunden

bzw. eine Antragsverlängerung ohne umfassender Bewertung:

€ 1.500,- / 21 Arbeitsstunden

Beispiel 3:

Auffällig ist, dass die Gebührenstruktur auch in sich nicht schlüssig nachvollziehbar ist. So beträgt z.B. die Gebühr in Beispiel 1 für Gegenseitige Anerkennung:

€ 8.100,- / 115 Arbeitsstunden

Die Kosten für die Verlängerung des gleichen (bereits bewerteten) Antrags mit umfassender Bewertung betragen dann erneut:

€ 6.200,- / 86 Arbeitsstunden

bzw. ohne umfassender Bewertung:

€ 2.100,- / 30 Arbeitsstunden

Abschließend halten wir fest, dass für uns die festgelegten Gebührenhöhen in keinsten Weise nachvollziehbar ist.

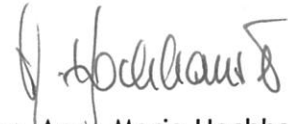
III. ZUSAMMENFASSUNG

Vor dem Hintergrund der massiven Belastung klein- und mittelständischer Unternehmen und eines absehbaren Verschwindens von Biozidprodukten für Spezialanwendungen vom Markt, lehnen wir den vorliegenden Begutachtungsentwurf ab und erachten eine deutliche Senkung der geplanten Gebühren als dringend erforderlich. Auch fordern wir endlich die zugesagte Einsicht in die Berechnungsmodelle, die den geplanten Gebühren zu Grunde liegen.



Dr. Christoph Leitl
Präsident

Freundliche Grüße



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin

i.V. Dr. Hans Jörg Schelling
Vizepräsident